

Anlage zu den Vereinsförderrichtlinien für die Stadt Hessisch Lichtenau

§ 1

Die Kosten für die städtischen und vereinseigenen Anlagen werden wie folgt verteilt (Sonderregelungen bleiben vorbehalten):

1. Feste Kosten:

Grundsteuern, Gebäudeversicherung, Gebäudehaftpflichtversicherung,
Grundgebühren für Strom, Gas, Wasser und Straßenreinigung
bei stadteigenen Anlagen 100 % durch Stadt

2. Laufende Kosten bei stadteigenen und vereinseigenen Anlagen:

- a) Wasserverbrauchs- und Kanalbenutzungsgebühren 75 % durch Stadt
25 % durch Verein
- b) Strom-, Gas- u. Ölverbrauch 50 % durch Stadt
50 % durch Vereine, die zu
Energiekosten herangezogen
werden
- c) Abfallentsorgung 100 % durch Verein

3. Unterhaltungsmaßnahmen an stadteigenen Anlagen:

- a) Mähen der Sportplätze 100 % durch Stadt
- b) Schönheitsreparaturen lt. Mietrecht 100 % durch Verein
- c) Unterhaltungsarbeiten 100 % durch Stadt
- d) Vereine, die stadteigene Anlagen selbst pflegen, erhalten
eine Pauschalvergütung, die im Einzelfall durch den Magistrat
festzulegen ist.

Die Einnahmen aus der Bandenwerbung fließen zu 100 % den Vereinen zu, ebenfalls der Erlös aus Getränkeverkauf etc.

Mit den Vereinen sind Gebrauchsüberlassungsverträge abzuschließen.

§ 2

Die Stadt Hessisch Lichtenau gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Vereinen und Verbänden (außer politischen Parteien), die in Hessisch Lichtenau und den dazugehörigen Stadtteilen ansässig und gemeinnützig nach dem Einkommenssteuergesetz sind bzw. als gemeinnützig anerkannt werden können, Zuschüsse. Darüber hinaus kann der Magistrat in begründeten Fällen weitere Vereine und Verbände zulassen. Ausgenommen von der Förderung sind Berufs-, Lizenz- und Vertragssport.

§ 3

Die städtischen Zuschüsse sind zweckgebunden. Sie können nur gewährt werden, wenn die Eigenmittel und Eigenleistungen des Antragstellers im angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft und der beantragten Zuwendung stehen, die Gesamtfinanzierung gesichert ist und die Zuwendungen der Restfinanzierung des Vorhabens dient. Weiterhin ist vom Verein nachzuweisen, dass er einen angemessenen Mitgliedsbeitrag von allen Mitgliedern erhebt.

Hessisch Lichtenau, den 10.08.1993

Der Magistrat der Stadt Hessisch Lichtenau
gez. Garbitz, Erster Stadtrat